

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 6 (1919)
Heft: 1

Rubrik: Holzdose : Osseald, Margrit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

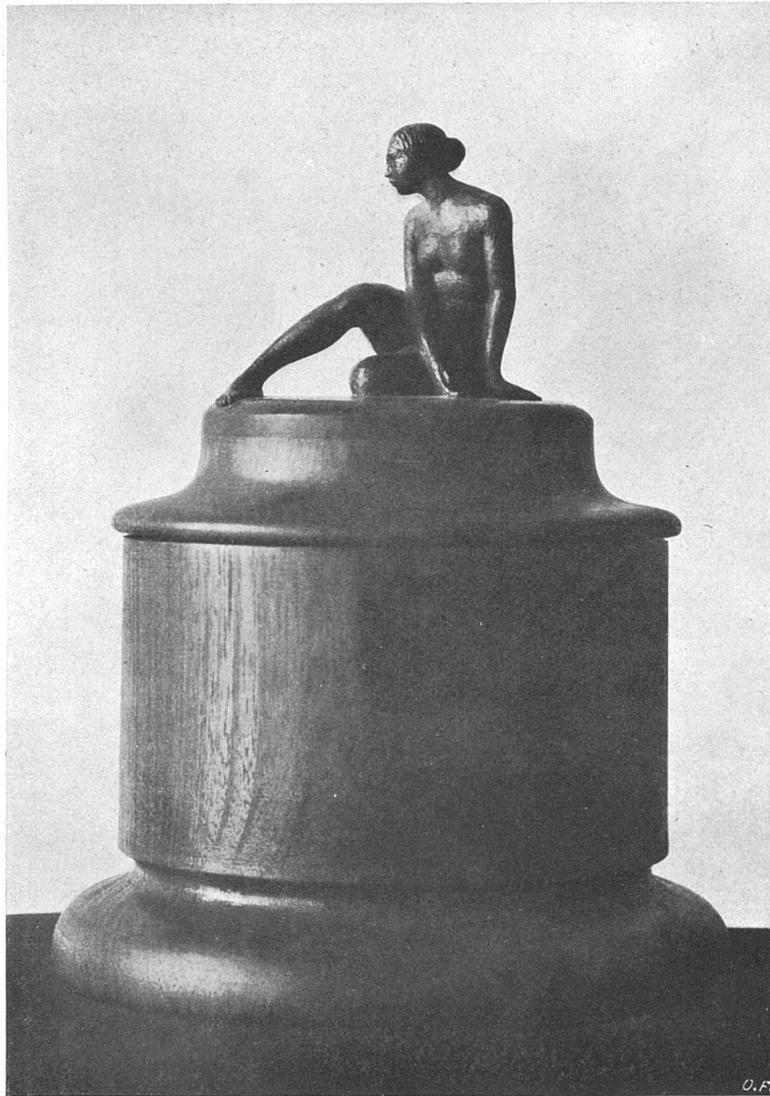
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Holzgeschnittene Dose von Margrit Obwald, Bildhauerin S. W. B., Zürich

ten und Rechte zurückgegeben werden, die ihm vom Staat und vom Spekulantentum und allen denjenigen, die wohl von den Berufen aber nicht in den Berufen leben, genommen wurden. Sie sind ihm unentbehrlich, wenn er Meister in seinem Berufe und nicht ebenfalls Spekulant oder Handlanger sein soll. Dem Arbeiter sind aber auch vom Meister die Rechte, die ihm als Berufsgehilfen zustehen, zuzuerkennen, wenn man will, daß er als wahres Glied der Berufsgemeinschaft gelte und sich seiner Berufspflichten bewußt sei. Wie

die Meister, die Gehilfen und Lehrlinge gehalten sein müssen, um als fertige Meister, als brauchbare Gehilfen und als strebsame Berufsjünger ihrem Berufe anzugehören, haben die Berufsangehörigen unter eigener Verantwortung zu bestimmen in voller Wahrung der allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen. Weder mit Bevormundung und Unfähigkeitsklärung der Berufsausübenden noch durch Geringschätzung und Lächerlichmachung der werktätigen Arbeit werden die Berufe gehoben, sondern durch wohlwollende Mit-